

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0190-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12706/J betreffend "die systematische Strukturierung und Verschlinkung baurechtlicher Normen", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 3. April 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Mit dem Normengesetz 2016 wurde ein entscheidender Schritt gesetzt, das Normenwesen generell, also nicht nur im Baubereich, transparenter und übersichtlicher zu gestalten. Die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit für das Bauwesen und damit für das Zusammenwirken von gesetzlichen Regelungen und Normen liegt weitgehend bei den Bundesländern. Der mit März 2017 vorgelegte Bericht des "Dialogforum Bau" verweist auf die Vernetzung von Regeln und Normen des Bauwesens mit anderen im Bauwesen relevanten Rechtsmaterien, für die jedoch nicht allein das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig ist.

Antwort zu den Punkten 3 bis 6 der Anfrage:

Es ist nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Normenkomitees zu besetzen. Dies ist vielmehr Aufgabe des Austrian Standards Institute (ASI), das schon nach geltender Rechtslage für eine entsprechende Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung der Normenkomitees durch die Interessensträger zu sorgen hat. Die einschlägige Bestimmung des Normen-

gesetzes, die mit 2018 in Kraft tritt, verlangt generell, dass eine neue Geschäftsordnung des ASI auf die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung und auf Verfahren zur Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen Normen im Fall von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen eingeht. Damit ist ein Instrument geschaffen, um Widersprüche systematisch zu identifizieren und zu beseitigen. Eine ausgewogene Mitwirkung an der Normung führt auch dazu, dass sich die einschlägigen Institutionen und Interessensträger besser vernetzen.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

Welche Normen baurechtlich relevant sind, wird von den Bundesländern gemäß ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit für das Bauwesen und in weiteren Materien-gesetzen auf Landes- oder Bundesebene festgelegt. Das Normengesetz verlangt ein Verfahren, wie im Fall von Widersprüchen zu gesetzlich verbindlichen Regelungen vorzugehen ist (vgl. § 5 Normengesetz). Mangels einer entsprechenden Meldepflicht existiert kein "Katalog an parallelen bzw. widersprüchlichen baurechtlichen Normen".

Dr. Reinhold Mitterlehner

